

Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten beziehungsweise des Angeklagten, die Beschuldigung kennenzulernen und über die Beweismittel unterrichtet zu werden. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann in jedem Stadium des Verfahrens alles Vorbringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann. Zum Recht auf Verteidigung gehört das Recht, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen.

Dem Beschuldigten oder Angeklagten steht es frei, sich selbst zu verteidigen und die Rechte der Verteidigung selbst wahrzunehmen. Er ist ebenso berechtigt, sich eines Verteidigers zu bedienen; dieses Recht steht ihm in jeder Lage des Verfahrens, das heißt schon mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu. In Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten und in allen Strafverfahren vor dem Obersten Gericht muß dem Angeklagten ein Verteidiger (Offizialverteidiger) bestellt werden, sofern er nicht selbst einen Verteidiger wählt. Aber auch in anderen Strafverfahren hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Das ist besonders dann geboten, wenn die Straftat rechtlich oder sachlich sehr kompliziert und schwierig zu beurteilen ist oder wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist.

3. Für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung spielt die *Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik* eine wichtige Rolle. Sie umfaßt die Kollegien der Rechtsanwälte, in denen sich die Mehrzahl der Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen hat, und die Einzelanwälte. Die Grundsätze für die Stellung und Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom

4. April 1963 niedergelegt. Die Rechtsanwaltschaft nimmt auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtsuchenden wahr. Im besonderen obliegt es dem Rechtsanwalt, die Verteidigung von Bürgern in Strafsachen zu übernehmen, die entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände vorzubringen. Er ist verpflichtet, zur Aufklärung der Sache und zur Wahrnehmung der Rechte und berechtigten Interessen seines Mandanten beizutragen. In der Strafprozeßordnung ist geregelt, daß jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene